

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1958

Nummer 36

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
14. 5. 58	Verordnung NW PR Nr. 7/58 über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim	97	197
16. 5. 58	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Kriegsgräbergesetz	2173	204
16. 5. 58	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1958 (Umlagefestsetzungsverordnung 1958)	789	204
	Berichtigung	8055	204

97

**Verordnung NW PR Nr. 7/58
über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen
Mülheim.**

Vom 14. Mai 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anlage Die Verkehrsabgaben für den Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim werden gemäß den als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifen festgesetzt.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 3/55 über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim vom 3. August 1955 (GS. NW. S. 874) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

**Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 7/58
über die**

Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim

Abschnitt 1: Hafenbahntarif

Abschnitt 2: Hafentarif

Abschnitt 1: Hafenbahntarif

I. Hafenbahnräte, Wagenmieten

Es sind zu zahlen innerhalb der festgesetzten Bedienungszeiten:

A. Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen durch die Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Wechselverkehr zwischen dem Hafenbahnhof und den Ladestellen (Lagerplätzen, Lagerhäusern, Fabriken usw.) im Hafengebiet

Fracht je Tonne	Für den Wagenladung mindestens DM
-----------------	-----------------------------------

1. Für Wasserumschlagsgut:

a) Güter, auch mit Zwischenlagerung, die vom Versender im Frachtbrief ausdrücklich als Wasserumschlagsgut bezeichnet sind	0,40	8,—
bei Ladungen von nicht mehr als 8 Tonnen $\frac{3}{5}$ der Sätze		

b) Güter der Klassen F und G, Holz und Holzwaren der Klassen D und E des Gütertarifs der Bundesbahn	0,35	7,—
bei Transporten in geschlossenen Zügen	0,25	5,—

2. Für sonstiges Umschlagsgut:

a) Güter, ausgenommen die unter 2 b) genannten	0,45	9,—
bei Ladungen von nicht mehr als 8 Tonnen $\frac{3}{5}$ der Sätze		

b) Güter der Klassen F und G, Holz und Holzwaren der Klassen D und E des Gütertarifs der Bundesbahn	0,37	7,40
bei Ladungen von nicht mehr als 8 Tonnen $\frac{3}{5}$ der Sätze		

B. Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen zwischen zwei Ladestellen im Hafengebiet:

1. Bei Verwendung von Bundesbahnwagen neben der Entrichtung der tarifmäßigen Mietgebühr der Bundesbahn, oder bei Verwendung von Privatwagen durch Hafenanlieger

a) für Wasserumschlagsgut	0,37	7,40
b) für sonstiges Gut	0,45	9,—

2. Bei Verwendung von Hafenbahnwagen:

a) Wagenmiete je angefangene 24 Stunden Verwendungszeit des Mieters 7,50 DM zuzüglich		
---	--	--

	Fracht je Tonne Ladung DM	Für den Wagen mindestens DM	Je Wagen DM	Je Wagen DM
b) für Wasserumschlagsgut . . .	0,37	7,40		
c) für sonstiges Gut	0,45	9,—		
C. Für die Beförderung von Tieren die Sätze nach dem jeweils gültigen Tiertarif der Bundesbahn				
für den Wagen mindestens	9,— DM			
für den Wagen höchstens	16,— DM			
II. Nebengebühren			Je Wagen	
A. Neben der Hafenbahnfracht sind zu zahlen:			DM	
1. Für einen Wagen, der auf Veranlassung des Empfängers oder des Versenders außerhalb der regelmäßigen Bedienungszeit — soweit dies ohne Störung anderer Anlieger möglich ist — zugestellt oder abgeholt wird		7,80		
2. Für einen Wagen, der wegen mangelhafter Beladung, Überladung oder aus anderen Gründen mit der nächsten planmäßigen Zustellung dem Absender wieder zugestellt werden muß		8,50		
3. Für einen Wagen, der im Hafenbahnhof zur Abholung durch die Bundesbahn bereitsteht, wegen fehlender Begleitpapiere oder aus sonstigen Gründen jedoch nicht mit dem nächsten Übergabezug abgehen kann				
oder				
für einen von der Bundesbahn zugeführten Wagen, der wegen Raumangst an der Ladestelle oder aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar zugestellt werden kann und auf hafenbahneigenen Gleisen aufgestellt werden muß				
für jeden Tag der Aufstellung		3,50		
4. Für einen Wagen, der unter Deckadresse von der Bundesbahn eingeht		4,20		
5. Für die Anstellung von Wagen zur Ent- oder Beladung in der vom Verlader gewünschten Reihenfolge		1,80		
6. Für Wagen, deren Versender oder Empfänger nicht Hafenanlieger oder Unternehmer von Hafenanliegern sind		2,30		
Das gleiche gilt für Versender oder Empfänger von Wagen, die keine eigene Ladestelle im Hafen besitzen.				
7. Für die Benutzung von hafenbahneigenem Gleis zur Be- oder Entladung von Wagen				
Für im Hafen ansässige Speditionsfirmen ist die Benutzung der Kaigleisanlagen zur Be- oder Entladung von Wagen gebührenfrei.		3,60		
8. Für die mit Zustimmung der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Abt. Hafen, erfolgte Aufstellung von Privatwagen durch Hafenanlieger auf hafenbahneigenem Gleis zu dem Zwecke einer späteren Be- oder Entladung im Hafen für jeden Tag		1,80		
Für im Hafen ansässige Speditionsfirmen ist die Benutzung der Kaigleisanlagen zur Be- oder Entladung von Wagen gebührenfrei.				
9. Wiegegeld für das Verwiegen von leeren oder beladenen Wagen auf einer Gleiswaage nach den tarifmäßigen Sätzen des Bundesbahn-Gütertarifs.				
10. Wagenstandgeld für Bundesbahnwagen nach den tarifmäßigen Sätzen des Bundesbahn-Gütertarifs, wenn die von der Bundesbahn festgesetzten Ladefristen überschritten werden.				
11. Wenn ein bestellter Leerwagen nach Zustellung leer zurückgeholt wird			6,—	
12. Für einen von der Bundesbahn ein- oder zur Bundesbahn ausgehenden Leerwagen, zu dessen Beförderung Begleitpapiere erforderlich sind			1,60	
13. Wenn auf Antrag eines Empfängers oder Versenders ein ladegerecht gestellter Wagen umgestellt wird, sofern dieses während der üblichen Bedienungszeit möglich ist			3,60	
außerhalb der üblichen Bedienungszeit (Gebühren nach den Tarifzäten zu II A 16)				
14. Wenn ein von der Bundesbahn eingehender beladener oder leerer Wagen, ohne einer Ladestelle zugeführt zu werden, an die Bundesbahn zurückgeht, unbeschadet einer Fälligkeit von Gebühren nach den Tarifzäten zu II A 3 und 4		4,20		
15. Für die mit Zustimmung der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Abt. Hafen, erfolgte Aufstellung von Privatwagen durch Hafenanlieger auf hafenbahneigenem Gleis, sofern die Aufstellung nicht zu dem Zwecke einer späteren Be- oder Entladung im Hafen (Tarif zu II A 8) vorgenommen wurde				
für jeden Tag		1,80		
16. Für die Gestellung einer Hafenbahnlokomotive, einschließlich des Bedienungspersonals der Lokomotive und des erforderlichen Rangierpersonals				
je angefangene Stunde		55,—		
Für jede angefangene Bereitschaftsviertelstunde, einschließlich des erforderlichen Personals		12,—		
17. Für die mit Zustimmung der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Abt. Hafen, erfolgte Benutzung hafenbahneigener Gleisanlagen durch Krane oder Lokomotiven eine Gleisbenutzungsgebühr je Monat				
für 2-achsige Krane oder Lokomotiven . .		50,—		
für 3-achsige Krane oder Lokomotiven . .		60,—		
für 4-achsige Krane oder Lokomotiven . .		70,—		
für 6-achsige Krane oder Lokomotiven . .		90,—		
18. Wenn ein Hafenbahnbetriebsgleis durch Be- oder Entladung eines Wagens blockiert und dadurch die Hafenbahn länger als 10 Minuten an der Durchfahrt behindert wird, eine Gebühr für Wartezeit von je angefangene Viertelstunde zuzüglich aller sonstigen Gebühren, die durch die Behinderung der Zustellung entstehen.			12,—	
19. Für die Benutzung hafenbahneigener Gleise zum Überführen:				
a) eines Schienenkrans mit eigener Antriebskraft oder eines Krans mit zugehörigem Wagen und Verschiebelokomotive der Bundesbahn				
je Kranachse		24,—		
je Wagen		8,50		
für Bundesbahnverschiebelokomotive				
je Treibachse		24,—		
je Tenderachse		12,—		
b) einer Lokomotive				
je Treibachse		24,—		
je Tenderachse		12,—		
B. Soweit eine Gebührenfestsetzung unter II A nicht erfolgt ist, werden Nebengebühren nach den tarifmäßigen Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn, herausgegeben im Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. B, mit Erläuterungen und Entscheidungen (Allgemeine Bestimmung) und des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I und II, erhoben.				

Abschnitt 2: Hafentarif

I. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Tarifes gelten für den Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim — Ruhrstrom-km 8,175 bis 9,6 — soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

II. Allgemeine Bestimmungen

- Bei der Abgabenberechnung nach Tragfähigkeits-tonnen sind die Angaben in den Eichscheinen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 2 cbm Netto-raumgehalt gleich einer Tonne Tragfähigkeit zu setzen.
- Bei der Abgabenberechnung für Güter sind die Gewichtsangaben in den Fracht- bzw. Ladepapieren maßgebend. Der Gewichtsermittlung bei Holzladungen ohne Gewichtsangabe ist zugrunde zu legen:
 - Bei schwerem Holz (Afrikan. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Buche, Bruyère, Eben, Eichen, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme (Rüster) und Zebrano):

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	= 800 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 600 kg
für 1 Canad. Cord	= 2200 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 3700 kg
für 1 Standard (Std)	= 3200 kg
 - Bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten):

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	= 600 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 450 kg
für 1 Canad. Cord	= 1600 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 2800 kg
für 1 Standard (Std)	= 2300 kg
- Der Abgabenberechnung für Güter ist das Bruttogewicht zugrunde zu legen.
- Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht berechnet.
- Bei der Abgabenberechnung nach Quadratmetern ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite — bei Räderbooten unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffsbreite — zu ermitteln.
- Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Tag, Monat) werden voll berechnet.
- Die Abgabenbeträge sind jeweils auf volle zehn Pfennig nach oben abzurunden.

III. Besondere Bestimmungen

A. Hafengeld

Es sind zu zahlen:

- Für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Tagen ununterbrochenen Aufenthalts
 - von Fahrzeugen, die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu löschen, in den Hafen einlaufen, mit dem Tage des Einlaufens in den Hafen oder die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- oder Löschezeit hinaus im Hafen liegenbleiben DM 0,02/t/Tragf.
 - von Fahrgastschiffen und Schleppbooten, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen DM 4,—
 - von Fähren, Baggern und sonstigen nicht auf Tragfähigkeit geeichten Schwimmkörpern, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen DM 0,05/qm
- Von Schiffen, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebsmaschinen anlaufen,

oder zur Hilfeleistung bei Be- oder Entladung von Frachtschiffen benutzt werden, bei einer Aufenthaltsdauer

bis zu 48 Stunden	DM 3,—
bei längerer Liegedauer monatlich	DM 0,02/t/ Tragf.

B. Ufergeld (Werfgeld)

Ufergeld ist zu zahlen für:

- Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden,
- Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden. In diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu zahlen.
- Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers umgeschlagen werden. In diesem Falle ist Ufergeld nur einmal zu zahlen.
- Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers zur Beförderung von einem Löschpunkt zu einem anderen umgeschlagen werden. In diesem Falle ist Ufergeld nur einmal zu zahlen. Die gleiche Regelung gilt für Flettfahten zwischen dem Südhafen und den Ladestellen der Eisenwerke Mülheim-Meiderich bei Strom-km 8,6 bis 9,6 und 11,3 bis 11,4.
- Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt. In diesem Falle ist Ufergeld nur einmal zu zahlen.
- Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.

- Bei der Einstufung der Güter ist das Güterklassenverzeichnis (V) zugrunde zu legen.

Bei Mischladungen ist das Gewicht der Güter nach Güterklassen getrennt anzugeben, andernfalls ist für die gesamte Ladung der Tarifsatz für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden.

- Für Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, ist Ufergeld getrennt für Personen und Güter zu zahlen.

4. Tarifsätze DM

- Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu zahlen:

aa) für Güter der Güterklasse I	0,40
für Güter der Güterklasse II	0,32
für Güter der Güterklasse III	0,27
für Güter der Güterklasse IV	0,17
für Güter der Güterklasse V	0,15
für Güter der Güterklasse VI	0,12

b) Ausnahmesätze für

1. Erdöl (Nr. 140)	0,25
2. Abbrände (Nr. 87 und 88); Gipssteine (aus Nr. 172); Holz (Nr. 110 bis 118); Kies (Nr. 74); Phosphate (Nr. 147); Rohgips (aus Nr. 104); für die Zementerzeugung Sand (aus Nr. 73); Schamotte (Nr. 157); Schlacken (Nr. 158 bis 162); Schwefelkies (Nr. 86); Steinkohle (Nr. 176)	0,08
3. Schrott (Nr. 163)	0,07
4. Erz (Nr. 79 bis 85 und 89)	0,06

- Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, ist neben den für die Güter vorgesehenen Gebühren zu zahlen:

Für Personen bei jedesmaligem Anlegen im Hafen je Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste	0,03
mindestens jedoch für jedes Fahrzeug	3,—

C. Eichgebühren

Eichgebühren sind nach den jeweils gültigen Tarif-sätzen zu zahlen.

D. Verbleigebühren

Die Gebühren für das Verbleien der Schiffsräume sind nach den jeweils gültigen Sätzen der Zollabfertigungs-stelle zu zahlen.

IV. Befreiungen

Befreit sind:

1. Vom Hafengeld:

Fahrzeuge, die durch Schiffahrtssperren am Verlassen des Hafens nach Beendigung des Ladens oder Lö-schens verhindert sind,

2. Vom Ufergeld (Werftgeld):

Güter, die lediglich zur Erfüllung steueramtlicher Vor-schriften vorübergehend auf Land gesetzt werden,

3. Vom Hafen- und Ufergeld (Werftgeld):

- Fahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die Auf-sichts- oder Wasserbauzwecken des Bundes oder der Länder dienen,
- Güter, die für den Bau oder die Instandsetzung von Kanal-, Hafen- oder Stromanlagen sowie zu Was-serbauzwecken des Bundes oder der Länder be-stimmt sind.

V. Güterklassenverzeichnis

Das Umschlagsgut wird in folgende Güterklassen ein-geteilt:

Nr.	Güterart	Güter-klasse
1	Abfälle und Rückstände aller Art , soweit nicht an anderer Stelle genannt	V
2	Aluminium	II
3	Aluminiumwaren	I
4	Aluminiumabfälle zum Einschmelzen	II
5	Asbest verarbeitet, und Asbestwaren, neue, soweit nicht in einer anderen Klasse genannt	I
6	Asbest, Rohasbest	III
7	Asbestzementröhren, Asbestzementformstücke	III
8	Asbestzementsteine, Asbestzementschiefer, Asbestzementplatten	IV
8 ¹	Asbestzementplatten mit äußerer Eisen- oder Holzbewehrung an den Kantenflächen	II
9	Asbestabfälle und Asbestaltwaren	V
10	Aschen jeder Art von Brennstoffen	VI
11	Aschenkohle, zerkleinert oder gemahlen, gesichtet, mit Säure gewaschen	IV
12	Schwefelkiesesche	VI
13	Asphalt natürlicher, roh oder gereinigt, Trinidad-asphalt, Asphaltharz	V
14	Straßenbaustoffe aus Asphalt	V
15	Asphaltstein (auch gemahlen), Asphaltsand, Asphaltpulver, Asphalterde, komprimierter Asphalt, Asphaltplatten, Asphalt in Kuchen, Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Asphaltbrocken von aufge-rissenem Asphaltplaster	V
16	Azetylen	III
17	Baugeräte und Bauwerkzeuge aus Holz, gebraucht	V
18	Baugeräte und Bauwerkzeuge aus Eisen, gebraucht	V
19	Baumaschinen , gebraucht	V
20	Bauxit	VI

Nr.	Güterart	Güter-klasse
21	Betonwaren und Eisenbetonwaren aller Art , z. B.: Rohre, Abwässerungsgegenstände, Drainröhren; Kabelsteine, Bordschwellen, Eisenbahnschwellen, Treppenstufen, Werk-stücke und Steine, Platten, Fliesen, Mauer-steine, Säulen, Masten; Dachsteine, Dach-ziegel, Dielen; Behälter, Asch- und Müll-kästen	V
22	Bimsstein natürlicher und künstlicher, auch gemahlen	V
23	Waren aus Bimsand oder Bimskies, z. B.: Schwemmsteine, Decken- und Wand-platten, Deckensteine, Dielen, Dübelsteine, Pfähle, Pfosten, auch hohl oder mit Eisenein-lagen	V
24	Bitumenpappe , Asphaltpappe, Teerpappe, Dachpappe, auch gefärbt oder gefalzt, Rohdachpappe, Bitu-menfilz, Dachfilz, Teerfilz, Bitumenjutege-webe, Asphaltjutegewebe, Teerjutegewebe, sämtlich auch besandet oder mit minerali-schen Stoffen bestreut	IV
24 ¹	Bitumenlösungen Asphalt-, Bitumen- (Erdölpech-), Erdöl (Mine-ralöl-), Pech-, Teeröllösung	III
25	Beläge aus Bitumenpappe mit Farbaufdruck, Balatum, Donauleum, Stragula	II
26	Blei aller Art , z. B.: Rohblei, Werkblei, Antimonblei (Hartblei), Weichblei, Zinkblei	IV
27	Bleiwaren Walzblei (Bleiblech), Bleidraht, Bleikugeln, Bleileisten (auch Fensterblei), Bleiplomben, Bleischrot, Bleiringe, Bleiröhren, Bleiwolle, Bleistaub (gemahlenes Rohblei)	III
28	Bleibruch, Bleiabfälle, Altwaren von Blei	IV
29	Braunkohle und Braunkohlenabfälle	VI
30	Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoksbriketts, sowie Abfälle davon	VI
31	Bronze	I
32	Chemikalien und chemische Erzeugnisse , soweit nicht an anderen Stellen genannt Düngemittel und Rohstoffe zur Düngerbereitung	I
33	Leunaammonphosphat (Leunaphos, Ammon-phosphat, Azophos), Ammoniakgas, ver-flüssigtes, Harnstoff-Ammonphosphat (Harn-stoffphos, Ureaphos),	IV
34	Ammonsalpeter, Ammonsulfatsalpeter, Kalk-ammonsalpeter, Kalkammonphosphatsalpe-ter, Kalisalpeter, Ammoniumbikarbonat, Ammoniumchlorid, Salmiak, Ammoniumnitrat, Ammoniak (salpeter-, salz- und schwe-felsaures), Ammonsulfat, Kalkammoniak (Kalkammon), alles zum Düngen oder zur Düngerbereitung bestimmt	V
35	Chilesalpeter, Natronsalpeter, natürlicher und künstlicher, Kalsalpeter zum Düngen, Stick-stoffmagnesia	V
36	Phosphate , mineralische (s. a. Nr. 147), Phosphatglühdünger	VI
37	Superphosphat, Ammoniaksuperphosphat, Dikalziumphosphat, Knochenmehlsuper-phosphat	V
38	Thomasschlacke, Thomasmehl	VI
39	Gips und Kalk zum Düngen , auch Kalkasche-mehl, Muschelschalen, zerkleinert, Muschel-grieß, Kalkmehl aus Muscheln, Kalkschlam-m, Mergel, Marmormehl	VI

Nr.	Güterart	Güterklasse	Nr.	Güterart	Güterklasse
39 ^I Mergel, gemischt mit gebranntem Kalk oder gebranntem Dolomit (Mischkalkmergel), zum Düngen		V	56	Röhrenförmige Eisen- und Stahlwaren	III
	Eisen und Stahl		57	Röhrenverbindungsteile, z. B. Flanschen, Fittings, Bogenstücke, T-Stücke, Muffen und Nippel	II
40 Maschinen und Maschinenteile, soweit nicht als Guß-, Schmiede- oder Preßstücke besonders genannt, Verbrennungsmotoren, Ausrüstungsstücke für Dampf-, Luft- und Wasserleitungen, Lasthebelemente, Kranieile mit elektrischer Ausrüstung		I	58	Röhrenbefestigungs- und -verankerungsteile	II
41 Elektrische Kraftmaschinen und Apparate folgender Art: Generatoren (Dynamomaschinen), Elektromotoren, Rotor, Stator, Umformer, Trocken- oder Ölumspanner (Transformatoren) — zusammengesetzt oder zerlegt —		II	59	Guß-, Schmiede-, Stanz- und Preßstücke, unbearbeitet oder roh vorgearbeitet, bis 100 kg Einzelgewicht	III
42 Maschinen , die der Bodenbearbeitung (einschl. Düngung und Unkrautentfernung), der Saatbehandlung und -einbringung sowie der Ernte dienen, sämtlich ohne dazugehörige oder eingebaute Kraftmaschine		III	60	Guß-, Schmiede-, Stanz- und Preßstücke, unbearbeitet oder roh vorgearbeitet, über 100 kg Einzelgewicht	IV
43 Blechwaren, rohe, zum Emaillieren, Verzinken, Verzinnen (z. B.: Töpfe, Kannen, Kessel)		II	61	Teile von Eisenbauwerken, Konstruktionsteile	III
44 Stab-, Formeisen und -stahl, unbearbeitet, gewalzt, auch gezogen, z. B.: Achs-, Band-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Quadrat-, Rund-, Stangen-, T-, I-, U-, Belag-, Winkeleisen und -stahl; oder geschmiedet in Stangen und Stäben; Spundbohlen und Spundwandeisen, Rund-eisenanker, Istege-stahl		IV	62	Stützen, Träger, bearbeitet	III
45 Stab-, Formeisen und -stahl (soweit nicht in Nr. 44 genannt), auch verzinkt, verzinnt oder verbleit; auch Bandeisen		IV	63	Gefäße und Behälter für gewerbliche Betriebe, Dampfkessel, Kessel, Kocher, Retorten, sämtlich über 100 kg Einzelgewicht	III
46 Schienen , Laschen, Weichen, Drehscheiben für Feldbahnen, Feldbahngleise Feldbahngleisrahmen, Spurstangen, Haken- und Hakenzapfenplatten, Klemm- und Unterlagsplatten, Unterlagsscheiben		III	64	Eisenlegierungen: Ferrosilizium, im Hochofen hergestellt, Ferromangan, Manganformlinge, Spiegeleisen in Masseln oder Stücken	V
47 Schienen und zugehöriges Material, gebraucht, für ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbar — auch zum Stolleneinbau bestimmt —		IV	65	Eisenlegierungen, soweit nicht in Nr. 64 genannt	IV
48 Bleche und Platten (Grob-, Mittel- und Feinbleche), Riffelbleche, Warzenbleche, warm gewalzt, auch mit Nietlöchern versehen, auch gebogen, Kesselböden, auch gewölbt, Röhrenstreifen		IV	66	Halbzeug roh vorgeschniedete Blöcke, vorgewalzte Blöcke, Brammen, Knüppel, Platinen, Breiteisen	V
49 Bleche und Platten , gewalzt, verzinkt oder verzinnt, sogenannte Weißbleche, auch verbleit		III	67	Roheisen in Masseln, Schlackeneisen, Rohstahl, Eisenschwamm, Haßlundeisen, Resteisen, Blockschrott	V
50 Well- und Dachplattenbleche, auch verzinkt		IV	68	Vorschmelzeisen und Rennluppen zur Weiterverarbeitung im Hochofen	VI
51 Draht , auch Stacheldraht, Stangendraht, Kabeldeckendraht, auch verzinkt, verzinnt, galvanisch verkupiert, lackiert, auch profiliert		IV	69	Schweißeisenpakete, Luppenstäbe, Flußeisen	V
52 Drahtseile , Tauwerk aus Draht, Drahtlitzen, Weberlitzen		II	70	Eisenoxyd, Eisenglimmer, geschlämmt oder gemahlen, Eisenrot, Eisenviolett, Eisenmennige, Polierrot	V
53 Baustahlgewebe		III	71	Eisenoxyd zur Verhüttung in Hochofenwerken	VI
54 Röhren aus Eisen, Gußeisen, Stahl , einschl. der Abzweig- und Verteilungsrohre, Stahlpanzer- und Isolierrohre, auch umjutet, Bohrrohre, Wellrohre, sämtlich einschl. Zubehörteile		IV	72	Emulsionen Erdöl-, Mineralöl-, Teeröl-, Asphalt-, Bitumen-, Pech- und Teeremulsionen mit einem Wassergehalt von mindestens 25 v. H.	IV
55 Abflußröhren , Saug-, Brunnen-, Berieselungsrohren, sowie alle übrigen eisernen Röhren, lackiert, verzinkt, verzinnt, verbleit		III	72 ^I	Bitumen- (Erdölpech-), Pech- und Teeremulsion	IV
	Erde		73	Erde , gewöhnliche, Sand, sonstiger Schüttboden, Schlick, Moorerde, Schlamm aus Flüssen, Kanälen und Kläranlagen	VI
	Kies , auch geteert, Grand, Bimskies, Lavakies		74	Kies ,	VI
	Formsand, Glassand		75	auch gesiebt, gewaschen, geschlämmt; Bimsand, Quarzsand, roh, auch gesiebt	VI
	76 Gießereiformmasse		77	Sand , gesiebt, gewaschen, geschlämmt; Bimsand, Quarzsand, roh, auch gesiebt	VI
	78 Kieselerde , natürlicher Kieselgur (Infusorienerde), Molererde (minderwertige Kieselgurerde)		78	Kieselgur , natürliches Kieselgur (Infusorienerde), Molererde (minderwertige Kieselgurerde)	VI
	Erze		79	Eisenerze, auch briktiert	VI
	80 Raseneisenerz , Raseneisenstein		80	Raseneisenerz, Raseneisenstein	VI
	81 Kupfererze		81	Kupfererze	VI
	82 Zinkerze , Zinkblende		82	Zinkerze, Zinkblende	VI
	83 Bleierze , Bleiblende, Bleiglanz		83	Bleierze, Bleiblende, Bleiglanz	VI
	84 Manganerze , Braunstein		84	Manganerze, Braunstein	VI

Nr.	Güterart	Güterklasse	Nr.	Güterart	Güterklasse
85	Kobalt- und Nickelerze	VI	112	Stammholz , Blöcke, Stangenholz, gespalten, gerissen;	
86	Schwefelkies, Schwefelkiesabbrände	VI		Schnittholz ,	
87	Abbrände von Kupfererzen	VI		z. B.: Bretter, Bohlen, Kanthölzer, Latten, auch gesägt, gemessert oder geschält;	
88	Abbrände von anderen Erzen	VI		ferner ausländisches, soweit nicht in Nr. 109 und 110 besonders genannt	V
89	Erze, übrige	VI			
	Fette und Öle		113	Papierholz , Rundholz, Scheitholz bis zu 2,5 m Länge und 24 cm Durchmesser, am dünnen Ende ohne Rinde gemessen, für Zellstofffabriken und Holzsleifereien	VI
90	Fette und Öle, tierische, auch gereinigt und gehärtet (Schmelz- und Talg); Fischöle, Tran, Walfett, Walöl, Klauenfett, Klauenöl, Knochenfett, Knochenöl, Leimfett	II	114	Stangenholz	
91	Fette und Öle, pflanzliche , Speiseöle, Erdnuß-, Kokos-, Mohn-, Soja-, Rizinus-, Rüböl usw., sowie Leinöl, auch gekocht (Leinölfirnis)	II		z. B.: Hopfenstangen, Rebpfähle, Buhnen- und Baumpfähle, Bohnenstangen bis zu 7 cm Durchmesser, am dicken Ende ohne Rinde gemessen, auch abgerindet, gespalten oder gerissen, gedämpft oder getränkt	VI
92	Fische , frisch, geräuchert, eingelegt usw.	II	115	Schalbretter, Stakschalen	VI
93	Heringe und Breitlinge , frische (grüne) oder gesalzen	IV	116	Gehobelte Kanthölzer und Bretter	
94	Fischkonserven	II		auch genutet, gefedert, profiliert, gefalzt, gestäbt, gezapft, gezinkt, gelocht, gekehlt, gefräst, abgeschrägt	V
95	Gasreinigungsmasse , eisen- oder manganhaltig, aus Kali- oder Natronblutlaugensalz, natürliche und künstliche	VI	117	Kanthölzer und Bretter	
	Getreide, auch zu Futterzwecken			genutet, gefedert, profiliert, gefalzt, gestäbt, gezapft, gezinkt, gelocht, gekehlt, gefräst, abgeschrägt	V
96	Gerste	IV	118	Grubenholz	
97	Hafer	IV		Rundhölzer, auch entrindet, bis zu 22 cm Durchmesser, am dünnen Ende ohne Rinde gemessen, bis zu 7 m Länge;	
98	Hirse, Dari, Kaffirkorn, Kaffernkorn, Mohrenhirse (Durra), Buchweizen	IV		Schwellen bis zu 3,5 m Länge, 16 cm Breite und 13 cm Höhe;	
99	Mais (Kukuruz)	IV		Schwartenbretter und Schwartenpfähle , je bis zu 6 m Länge	VI
100	Malz	III	119	Holzwaren	
101	Reis, auch gemahlen	III		grobe, alle Holzwaren, die weder angestrichen noch bemalt, poliert, gefirnißt, lackiert usw. und nicht mit anderen Stoffen verbunden sind,	
102	Roggen	IV		z. B.: Bottiche und Fässer, Fenster und Türen ohne Verglasung und Anstrich, Furniere, Haus- und Küchengeräte, Schirr- und Werkholz	
103	Weizen	IV	120	Kabel	III
104	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, Gipsteingrus und -splitt	V		neue, aus Eisen und Stahl, Blei, Kupfer, Messing usw.	I
	Glas- und Glaswaren		121	Kabel	III
105	Flachglas (Rohglas, Spiegelrohglas, Tafelglas, Fensterglas, Drahtglas, Milchglas), ungefärbt, glatt, gerippt, gerautet, nicht geschliffen, nicht weiter verarbeitet	III		abgängige, Abfallstücke von Kabeln, aus Eisen und Stahl, Blei, Kupfer, Messing usw.	I
106	Leere Flaschen , Glasballone, Verpackungsflaschen und -gläser, auch eingesetzt in Körbe und Kübel, gebraucht	V	122	Kaffee , gebrannt und roh	III
107	Hobelspäne , Sägemehl, Sägespäne und andere Abfallspäne zu anderen Zwecken	V	123	Kakao , roh und zubereitet (Schokolade), Kakaogrus	I
108	Hobelspäne, Sägemehl, Sägespäne und andere Abfälle zu Brennstoffzwecken	VI	124	Kalk	V
	Holz			gebrannt, Gaskalk, Graukalk, Traßkalk (als Düngemittel s. Nr. 39; schwefelsaurer Kalk s. Nr. 104)	
109	Alle ausländischen Hart- und Edelhölzer , z. B.: Buchsbaum, Ebenholz, Mahagoni, Rosenholz, Bruyereholz — sämtlich auch roh vorgearbeitet (Pitchpine gehört als ausländisches Weichholz zu Nr. 111) —	III	125	Koks und Koksabfälle von Braunkohle (Grudekoks)	VI
110	Okume-, Zedern-, Limba-, Hickory-, Abachi-holz in Stämmen	V	126	Koks und Koksabfälle von Steinkohle	VI
111	Stammholz , Blöcke, Stangenholz, Masten, soweit nicht in Klasse VI genannt, auch beschlagen. Ferner ausländische Hölzer (soweit es sich nicht um Hart- oder Edelhölzer handelt) z. B.: Pitchpine, Yellowpine, Oregonpine	V	127	Kreide	V
				roh oder gebrannt, auch gemahlen, geschlämmt oder gestäubt, auch mit Zusatz von Klebstoffen, z. B.: gebranntem Kalk, Dolomit, Leim, Kasein, Kreidegrard (Rückstand der Schlämmkreidegewinnung), auch getrocknet und zerkleinert (Kreide zum Düngen s. Nr. 39)	

Nr.	Güterart	Güterklasse	Nr.	Güterart	Güterklasse
128	Kryolith	III	155	Steinsalz, Rückstandsalz, Siedesalz, Hütten-salz, Seesaiz, Glaubersalz (Natriumsulfat) zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern und beim unmittelbaren Versand an inländische Fabriken zur Weiterverarbeitung, zur Verwendung in industriellen Betrieben und Elektrizitätswerken sowie zum Ab-rösten von Schwefelkiesabbränden	VII
129	Kupfer, roh	II	156	Schamottesteine Platten aus Schamotte, weder ganz noch teilweise poliert	V
130	Kupferabfälle, Kupferdraht usw. zum Einschmelzen, Altkupfer	III	157	Schamotte (gebrannter Ton), auch gemahlen (Schamottemehl) oder gekörnt, zur Herstellung von Gießereiformmasse (Schamotte, übrige s. Nr. 179)	VI
131	Kupferschlacken zur Verhüttung oder Weiterverarbeitung auf chemischem Wege	IV	158	Schlacken jeder Art von Brennstoffen Schlackensand, Schlackenkies, Schlackenmehl, Metallschlacken, soweit nicht besonders genannt — sämtlich zu Anschüttungen —	VI
132	Magnesium und Magnesiumlegierungen mit einem Magnesiumgehalt von mindestens 85 v. H.	II	159	Schiacken, Schiackenkies, Schlackensand, Schlackenmehl, Eisenschlacken, eisenhaltige Schlacken jeder Art, Schweißschlacken, Metallschlacken, soweit nicht besonders genannt — sämtlich zur Verhüttung —	VI
133	Manganschlamm	V	160	Eisenschlacken und eisenhaltige Schlacken jeder Art, Schweißschlacken	VI
134	Mangansulfat (Manganvitriol), natürliches Mangansperoxyd (natürlicher Braunstein), verpackt, auch zerkleinert oder gemahlen	V	161	Hochofenschlacke Pflastersteine, Schotter, Kleinschlag, Splitt, Sand aus Hochofenschlacke, sämtlich auch geteert (Teermakadem)	VI
134	Mangankarbonat künstliches Mangansperoxyd (künstlicher Braunstein)	III	162	Walzschlacke , Sinter, Ziegelsinter, Walzsinter, Hammerschlag, Eisensaue, Konverterbären, Tempertopfabbrand, Temperrückstände	VI
135	Messing, roh, Messingbleche	I	163	Schrott altes abgängiges Material aus Eisen oder Stahl, Eisen- und Stahlpäne, Bruchisen, Gußbruch, Alteisen und Eisenabfälle aller Art zum Einschmelzen oder Schweißen, Abfälle von verzinktem, verzinntem oder verbleitem Eisenblech	VI
136	Messingabfälle und Altwaren von Messing	III	164	Schutt für gewerbliche Zwecke nicht verwendbar, auch Bauschutt	VI
137	Metallwaren soweit nicht besonders genannt	I	165	Schwefel auch in Brocken, Schwefelblüte	III
	Müllereierzeugnisse		166	Schwefeleisen	IV
138	Natriumphosphat, Dinatriumphosphat, Mononatriumphosphat und Trinatriumphosphat, kristallwasserhaltige	IV	167	Schwellen , eiserne, neue	IV
	Ole		168	Schwellen, eiserne, alte abgängige, jedoch noch verwendbare	V
139	Benzin, Roh- und Reinbenzin, synthetisches Naphtha, Rohnaphtha		169	Schwellen, hölzerne, neue und alte, auch getränkt	V
140	Erdöl, roh, unverarbeitet	III	170	Soda roh, kaaliniert (Sodaasche), kristallisierte, kaustische Soda (Ätzatron)	IV
141	Rückstandsöl der Erdöldestillation	I	171	Steine Platten, Fiiesen (aus Marmor, Granit usw.) Werkstücke, auch aus Kunststeinen, sämtlich ganz oder teilweise poliert	IV
142	Gasolin, Bohröl	I		Mühlsteine aus mehreren Stücken bestehend, künstliche Mühlsteine, künstliche Schleifsteine	IV
143	Mineralschmieröle und -fette Maschinenöl, Autoöl, Dynamoöl, Traktorenöl, Zylinderöl	I	172	Steine naturliche , roh (Bruchsteine, Feldsteine, Gipssteine, Kalksteine, Tuffsteine, Quarzitsteine, Basalt- und Lavaschlacken, Findlinge), roh behauen, gekörnt oder in Mosaikwürfeln, Steinschrotten, Steinschlag, Schoiter, Platten, Fliesen, Werkstücke, weder ganz noch teilweise poliert	V
144	Benzol, Toluol, Xylol, Cumol (Leichtöle), Petroleum	III			
145	Mittel- und Schweröle z. B.: Gasöl, Heizöl, Treiböl für Verbrennungsmotoren; Traktorentreiböl, Dieselkraftstoff	V			
146	Waschöle aus der Gewinnung von Benzol oder Leichtölen, ausgebraucht	V			
147	Phosphate natürliche, mineralische, roh, auch gemahlen, z. B.: Apatit, Kolephosphat, Koproolith, Phosphorit (zum Düngen und zur Düngerbereitung s. Nr. 36)	VI			
148	Rotguß	II			
149	Rotgußabfälle und -altwaren	III			
150	Salmiak	V			
151	Salpeter	III			
152	Salpeterabfälle	V			
	Salze				
153	Hochwertige, chemische Salze z. B.: Kalium-, Zyansalz	I			
154	Chlornatrium Steinsalz, Rückstandsalz, Siedesalz, Hütten-salz, Seesaiz, Kochsalz, Fabriksalz, Viehsalz, Viehsalzlecksteine, Nitritpökelsalz	V			

Nr.	Güterart	Güterklasse
173	Pilastersteine, Bordsteine, Saumsteine, Grenzsteine, Prellsteine, Meilensteine, Bordschwellen	V
174	Steine künstliche z. B.: Betonsteine, Dinassteine, Dolomitssteine, Magnesitsteine, Kalksandsteine, Zementschlackensteinsteine, Tonsteine, Mauersteine, Dachsteine, Ziegel, Ziegelsteine, Ziegelbruch, Ziegelmehl, Klinker, Zementklinker, Basaltinplatten	V
175	Steingrus, Steinsplitt, auch geteert, Steinknäck, Steinmehl (Quarzmehl s. Nr. 77), Stein-sand, Abfallsteine aus Steinbrüchen (unbearbeitete Abfallerzeugnisse des Steinbruchbetriebes), Betonbrocken, Betonschutt, Asphaltbrocken vermischt mit Steinsplitt, Dinasbruch, Schieferbruch, auch gemahlen	VI
176	Steinkohle und Steinkohlenabfälle, Anthrazit	VI
177	Steinkohlenbriketts u. Steinkohlenkoksbriketts	VI
178	Teer aller Art Bitumenteer, Braunkohlenteer, Fettgasteer, Olgasteer, Holzteer, Schieferteer, Schieferkohlennteer, Stearinnteer, Steinkohlenteer, Torf-teer, Straßenteer — auch mit Zusatz von zerkleinertem Stein oder Sand (künstlicher Asphalt) —, Kalteer (sogenannter Kalt-asphalt)	V
179	Ton Schieferton, Porzellanerde (Chinaclay, Kaolin), Pfeifenerde, Walkerde, Lehm, zersetzer Felsit-porphyr, roh oder getrocknet und unverpackt oder lose in Stroh und dergleichen verladen	VI
180	Traß	V
181	Traß, sizilianischer (Puzzolanerde)	IV
182	Zement	V
183	Zementkalk, Traßzement	V
184	Zink, roh und gereinigt	IV
185	Zinkbleche	III
186	Zinkasche, Zinkschlacken, Zinksalmiakschlak-ken, Zinkgekrätz	V
187	Zinn, rein	I
188	Zinnabfälle, Zinnbruch	II
189	Zucker Rüben- und Rohrzucker, Kandiszucker, Farine, Verbrauchszucker	II
190	Rübenrohzucker von weniger als 98 v.H. Polari-sation	III
191	Rohzucker, soweit nicht in Nr. 190 genannt	II

—GV. NW. 1958 S. 197.

2173

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Kriegsgräbergesetz.**

Vom 16. Mai 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 5 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnisse gemäß § 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 und 5 des Kriegsgräbergesetzes werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 1. März 1956 (GS. NW. S. 417) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1958.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 204.

780

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1958
(Umlagefestsetzungsverordnung 1958).**

Vom 16. Mai 1958.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1958 entsprechend dem Beschuß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 30. April 1958 auf 3 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1958.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 204.

8055

Berichtigung

Betrifft: Verordnung zur Ausführung des Sicherheitsfilm-gesetzes vom 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 33).

Auf S. 33 muß es in § 1 Satz 1 richtig heißen: „... Sicherheits **k i n e** filme...“

— GV. NW. 1958 S. 204.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)